VERORDNUNG (EG) Nr. 2493/94 DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1994

zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1993/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94 (2), insbesondere auf die Artikel 28 Absatz 8 und 28a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 392/94 (4), sind die Beträge der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe sowie gegebenenfalls der in Artikel 28a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Koeffizient für Zucker und Isoglukose vor dem 15. Oktober für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festzusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2442/93 der Kommission (5) wurde für das Wirtschaftsjahr 1993/94 der in Artikel 28 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Höchstbetrag auf 37,5 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker heraufgesetzt.

Der voraussichtliche Gesamtverlust, der gemäß Artikel 28 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgestellt wurde, führt dazu, für die Produktionsabgaben im Wirtschaftsjahr 1993/94 die Höchstbeträge nach Artikel 28 der genannten Verordnung festzusetzen, und zwar jeweils angepaßt entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2442/93.

Artikel 28a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß von den Herstellern eine Ergänzungsabgabe erhoben wird, wenn der in Anwendung von Artikel 28 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung festgestellte Gesamtverlust nicht völlig durch die Einnahmen aus der Produktionsabgabe gedeckt wird. Für das Wirtschaftsjahr 1993/94 beläuft sich dieser nicht gedeckte Gesamtverlust auf 87 896 594 ECU. Der in Artikel 28a Absatz 2 der erwähnten Verordnung genannte Koeffizient ist daher auf 0,14172 festzusetzen. Dieser Koeffizient drückt für die Gemeinschaft das Verhältnis aus zwischen dem für das Wirtschaftsjahr 1993/94 in Anwendung von Artikel 28 Absätze 1 und 2 derselben Verordnung festgestellten Gesamtverlust und den Einnahmen aus der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe für dieses Wirtschaftsjahr, vermindert um 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1993/94 werden die Produktionsabgaben im Zuckersektor festgesetzt auf:

a) 1,0466 ECU je 100 kg Weißzucker als Grundproduktionsabgabe für A-Zucker und B-Zucker;

b) 19,6238 ECU je 100 kg Weißzucker als B-Abgabe für B-Zucker;

c) 0,4389 ECU je 100 kg Trockenstoff als Grundproduktionsabgabe für A-Isoglukose und B-Isoglukose;

d) 8,2392 ECU je 100 kg Trockenstoff als B-Abgabe für B-Isoglukose.

Artikel 2

Der in Artikel 28a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 vorgesehene Koeffizient wird für das Wirtschaftsjahr 1993/94 auf 0,14172 festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 53 vom 24. 2. 1994, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 224 vom 3. 9. 1993, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission